

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat folgenden Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 beschlossen:

1. Abschnitt **Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern**

§ 1 Besetzung der Kammern

Es gehören an:

- | | |
|--|--|
| a) der 1. Kammer:
Präsident des Verwaltungsgerichts Keiser
Richterin am Verwaltungsgericht Joost

Richter am Verwaltungsgericht Henkel-Dix | Vorsitzender
zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| b) der 3. Kammer:
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Brandt
Richterin am Verwaltungsgericht Gerwert

Richter Dr. Möller
Richter Palma | Vorsitzende

zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| c) der 4. Kammer:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Krenzel
Richter am Verwaltungsgericht Kampowski

Richter am Verwaltungsgericht Kroker-van Nieuwland
Richterin Bohlsen | Vorsitzender
zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| d) der 5. Kammer:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wörl
Richterin am Verwaltungsgericht Pelters

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Knickmeier
Richter Langhorst | Vorsitzender
zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| e) der 6. Kammer:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler

Richterin am Verwaltungsgericht Fähndrich

Richterin Gnadt | Vorsitzender

zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| f) der 7. Kammer:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schlonsak-Varwig | Vorsitzender |

- | | |
|--|--|
| Richter am Verwaltungsgericht Brandt | zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| Richterin Tiemann-Plebuch | |
| g) der 8. Kammer:
(Fachkammer für Streitigkeiten nach dem
Bundspersonalvertretungsgesetz) | |
| Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Krengel | Vorsitzender |
| Richter am Verwaltungsgericht Kroker-van Nieuwland | zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| h) der 9. Kammer:
(Fachkammer für Streitigkeiten nach dem Nds. Per-
sonalvertretungsgesetz) | |
| Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Krengel | Vorsitzender |
| Richter am Verwaltungsgericht Kroker-van Nieuwland | zum stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| Richter am Verwaltungsgericht Kampowski | |
| i) der 10. Kammer:
(Kammer für Disziplinarsachen des Landes) | |
| Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler | Vorsitzender |
| Richterin am Verwaltungsgericht Fähndrich | zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| j) der 11. Kammer: | |
| Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Alberts | Vorsitzende |
| Richterin am Verwaltungsgericht Popplow | zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| Richterin am Verwaltungsgericht Freyse | |
| k) der 12. Kammer: | |
| Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meyer | Vorsitzender |
| Richterin am Verwaltungsgericht Schulze | zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| Richter am Verwaltungsgericht Baars | |
| l) der 13. Kammer: | |
| Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Freericks | Vorsitzende |
| Richterin am Verwaltungsgericht Hombert | zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Scholl | |
| m) der 14. Kammer:
(Kammer für Disziplinarsachen des Bundes) | |
| Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Winkler | Vorsitzender |
| Richterin am Verwaltungsgericht Fähndrich | zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| n) der 15. Kammer: | |
| Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Hombert | Vorsitzender |
| Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rotstegge | zur stellvertretenden
Vorsitzenden bestellt |
| Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ommen | |

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hillen

o) der 16. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schlonsak- Varwig	Vorsitzender
Richter am Verwaltungsgericht Ahrens	zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt
Richter am Verwaltungsgericht Baars	
Richter Kruse	

§ 2 Vertretung

- (1) Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden und seines bestellten Vertreters führt der dienstälteste, in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der jeweiligen Kammer den Vorsitz der Kammer. Sind sämtliche in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer verhindert, so führt von den nach Abs. 3 zur Vertretung berufenen Richtern der jeweils dienstälteste, nicht verhinderte Richter auf Lebenszeit den Vorsitz.

Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Tages der ersten Ernennung, wobei die nicht zum Vorsitzenden einer Kammer bestellten Richter als dienstjünger gegenüber den zum Vorsitzenden einer Kammer bestellten Richtern anzusehen sind. Bei einer Ernennung am selben Tag wird hilfsweise der im Lebensalter jüngere Richter als dienstjünger betrachtet.

- (2) Ist eine Kammer wegen Verhinderung eines übrigen Richters der Kammer nicht beschlussfähig, so werden die jeweils dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter einer anderen Kammer nach Maßgabe des Abs. 3 hinzugezogen.

- (3) Regelung bezüglich der Vertretung der Kammern:

a)

Gruppe 1): Die Richter der 1. und 6. Kammer, der 1. und 10. Kammer sowie der 1. und 14. Kammer einerseits und die Richter der 4. und 5. Kammer andererseits vertreten sich jeweils gegenseitig, ersatzweise werden die Richter der 1. Kammer durch die der 4. Kammer, und die Richter der 6., 10. und 14. Kammer durch die der 5. Kammer vertreten.

Gruppe 2): Die Richter der 7. und der 11. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 3): Die Richter der 12. und 13. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 4): Die Richter der 3. und 15. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 5): Die Richter der 8. und 9. Kammer vertreten sich gegenseitig.

Gruppe 6) Die Richter der 16. Kammer werden durch die Richter der 15. Kammer vertreten.

- b) Sollte nach Ausschöpfung aller Vertretungsmöglichkeiten innerhalb der Gruppen 1) bis 6) eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter hinsichtlich der Gruppen 1),

5) und 6) der übrigen Kammern des Dienstgebäudes Schloßplatz 10 einerseits sowie der Gruppen 2) bis 4) der übrigen Kammern des Dienstgebäudes Kasinoplatz 1 andererseits ein.

Sollte auch nach Ausschöpfung dieser Vertretungsmöglichkeiten eine ordnungsgemäße Besetzung einer Kammer nicht zu erreichen sein, treten die dienstjüngsten, nicht verhinderten Richter des jeweils anderen Dienstgebäudes (Schloßplatz 10 bzw. Kasinoplatz 1) ein.

- (4) Richter, die mehreren allgemeinen Kammern - mit oder ohne Dezernat - angehören, sind von der allgemeinen Vertretungsregelung freigestellt.

2. Abschnitt

Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

§ 3 Besetzung der 1., 3. bis 7., 11. bis 13., 15. und 16. Kammer und Vertretung

- (1) Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan.

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge der für jede Kammer unter a) aufgestellten Liste herangezogen. Der Stand der Heranziehungsfolge wird durch den Jahreswechsel 2024/2025 nicht beeinflusst.

- (2) Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn die Sitzung ausfällt, zu der der ehrenamtliche Richter bereits geladen war.

§ 4 Unvorhergesehene Verhinderung

Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der bei den einzelnen Kammern unter b) aufgestellten Hilfsliste erfolgt nach denselben Grundsätzen (§ 3). Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste.

§ 5 Besetzung der 8., 9., 10. und 14. Kammer

Die ehrenamtlichen Richter der 8. und 9. Kammer werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge der gemäß § 31 ArbGG aufgestellten Listen herangezogen, diejenigen der 10. und 14. Kammer nach den besonderen Bestimmungen des Disziplinarrechts des Landes und des Bundes.

§ 6 Übersicht, Zweifelsfragen

- (1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind.
- (2) Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

3. Abschnitt Zuständigkeiten und sonstige Regelungen

§ 7 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2024 anhängig gewordenen Sachen verbleiben - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und 4 jeweils in der Kammer, in der sie bis zu dem genannten Zeitpunkt geführt worden sind.
- (2) Die ab 1. Januar 2025 eingehenden Verfahren werden vorbehaltlich der Regelungen in § 8 nach Sachgebieten wie folgt auf die Kammern verteilt:

1. Kammer:

1.	Stiftungsrecht und Staatsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts	0100
2.	Parlamentsrecht	0110
3.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
4.	Parteienrecht	0130
5.	Sparkassenrecht	0150
6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die 7. oder 12. Kammer zuständig ist	0160
7.	Staatsaufsicht über Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und andere nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
8.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wasser- und Bodenverbände	0170
9.	Enteignungsrecht	0960
	9.1 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
	9.2 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
	9.3 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz u.a.)	0964
10.	Verfassung und autonome Rechte der Wasser- und Bodenverbände	0170
11.	Abgaben der Wasser- und Bodenverbände	1100
12.	Wasserrecht (einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang)	1030
13.	Wasserstraßenrecht	0480
14.	Deichrecht	1030
15.	Erschließungsrecht	0920
16.	Justizverwaltungsrecht einschließlich Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 4 JVEG	1710
17.	Archivrecht	1720
18.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	1730
19.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
20.	Waffenrecht	0511
	20.1 Sprengstoffrecht	0511
21.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
22.	Tierschutz	0526
23.	Asylrecht betreffend das Herkunftsgebiet Afrika, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist,	Hinsichtlich der Sachgebietsschlüssel im Einzelnen wird auf

die Anlage 1 zum
GVP verwiesen

24. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) 1122

3. Kammer:

1. Kommunalabgabenrecht 1100
- 1.1 Kommunale Steuern 1111
- 1.2 Benutzungsgebührenrecht 1121
- 1.3 Kommunale Beiträge 1130
- 1.4 Tourismusbeiträge (Fremdenverkehrsbeiträge) und Gästebeiträge (Kurbeiträge) 1133
- 1.5 Haus- und Grundstücksanschlusskosten 1140
2. Kirchensteuer 1112
3. Abwasserabgaben 1100
4. Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften 1160
5. Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit nicht Sonderzuständigkeiten bestehen 1170
6. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht 1200
7. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes, soweit nicht ein Zusammenhang mit öffentlichem Dienstrecht besteht 1370
8. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes 1371
9. Asylrecht betreffend das Herkunftsland Syrien A 1810/2200
B 1910/2300
10. Asylrecht, soweit nicht die 1., 4. bis 7., 11. bis 13. oder die 15. oder 16. Kammer zuständig ist. Hinsichtlich der Sachgebietsschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen
11. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) 1122

4. Kammer:

1. Raumordnung, Landesplanung 0910
- 1.1 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen 0911
- 1.2 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen 0912
2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, außer Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB 0920
3. Siedlungsrecht 0930
- 3.1 Reichssiedlungsgesetz 0931
- 3.2 Kleingartenrecht 0932
- 3.3 Kleinsiedlungsrecht 0933
- 3.4 Heimstättenrecht 0934
4. Denkmalschutz 0940
5. Kataster- und Vermessungsrecht 0950
6. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z.B. Abgeschlossenheitsbescheid) 0980
7. Recht der Außenwerbung 0990

8. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122
--	------

5. Kammer:

1. Bildungsrecht und Sport (ohne Hochschulrecht und Nc-Verfahren)	0200
1.1 Schulrecht	0210
1.1.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	0211
1.1.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
1.2 Wissenschaft und Kunst	0230
1.3 Film- und Presserecht	0240
1.4 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
1.5 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
1.6 Sport	0280
2. Bestattungs- und Friedhofsrecht (soweit nicht Kirchenrecht) einschließlich Gebührenrecht	0146
3. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht	0480
4. Umweltrecht	1000
5. Natur- und Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (mit Ausnahme baulicher Anlagen) und Bodenabbaurecht einschl. baulicher Anlagen	1023
6. Berg- und Abgrabungsrecht	1010
7. Energierecht	1080
7.1 Atom- und Strahlenschutzrecht	1081
7.2 Recht der Windenergieanlagen (soweit nicht Baurecht i.S.v.8.)	1082
7.3 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (soweit nicht Baurecht i.S.v.8.)	1083
7.4 Energierecht im Übrigen	1084
8. Immissionsschutzrecht, einschließlich Windenergieanlagen und immissionsschutzrechtlicher Verfahren betreffend Abfallentsorgungs- oder Abfallbehandlungsanlagen, soweit nicht über bauaufsichtliche Maßnahmen, baurechtliche Pläne, verkehrsrechtliche Maßnahmen (§§ 38 bis 40 BImSchG) und allgemeine ordnungsrechtliche Maßnahmen zu entscheiden ist	1021
9. Wasserrecht im Zusammenhang mit einer atomrechtlichen Entscheidung	1030
10. Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren und Planfeststellungen (ohne Enteignung)	1040
11. Beiträge und Abgaben	
11.1 Erschließungsbeiträge	1131
11.2 Ausbaubeiträge	1132
11.3 Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	0920
11.4 Erschließungsverträge	0970
11.5 Kostenerstattung für Maßnahmen nach § 135 a) bis c) BauGB	1023
12. Recht der Gentechnik	1050
13. Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	1060
14. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	1070
15. Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Bangladesch, Bhutan, Indien, Kambodscha, Laos, Nepal, Vietnam und Türkei	

Hinsichtlich der Sachgebietsschlüssel im Einzelnen wird auf

die Anlage 1 zum
GVP verwiesen

16. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) 1122

6. Kammer:

1. Kommunalrecht	0140
1.1. Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/Kommunalgebietskörperschaften	0141
1.2 Kommunalaufsichtsrecht	0142
1.3 Kommunalwahlrecht	0143
1.4 Finanzausgleich	0144
2. Recht des öffentlichen Dienstes	1300
2.1 Recht der Bundesbeamten	1310
2.1.1 Laufbahnprüfungen	1311
2.1.2 Beförderungen	1312
2.1.3 Versetzungen und Abordnungen	1313
2.1.4 Besoldung und Versorgung	1314
2.1.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1315
2.2 Soldatenrecht	1320
2.2.1 Laufbahnprüfungen	1321
2.2.2 Beförderungen	1322
2.2.3 Versetzungen und Kommandierungen	1323
2.2.4 Besoldung und Versorgung	1324
2.2.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1325
2.3 Recht der Landesbeamten	1330
2.3.1 Laufbahnprüfungen	1331
2.3.2 Beförderungen	1332
2.3.3 Versetzungen und Abordnungen	1333
2.3.4 Besoldung und Versorgung	1334
2.3.5 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1335
2.4 Recht der Richter	1340
2.4.1 Beförderungen	1342
2.4.2 Versetzungen und Abordnungen	1343
2.4.3 Besoldung und Versorgung	1344
2.4.4 Beihilfen einschl. freier Heilfürsorge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1345
2.5 Recht der Richtervertretungen	1390
3. Berufsgewerbliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	1430
4. Recht des juristischen Vorbereitungsdienstes	0221
5. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes, soweit ein Zusammenhang mit öffentlichem Dienstrecht besteht	1370

6.	Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Belarus und Pakistan	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen
7.	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG, wenn der Zielstaat bzw. Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht, Italien oder Malta ist.	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen
8.	Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

7. Kammer:

1.	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Gesundheit, Hygiene, Lebens-, Futter- und Arzneimittel	0540
3.	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
	3.1 Infektionsrechtliche Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus	054219
4.	Verkehrsrecht	0550
	4.1 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. der Fahrerlaubnisprüfungen	0551
	4.2 Personenbeförderungsrecht	0552
	4.3 Güterkraftverkehrsrecht	0553
	4.4 Luftverkehrsrecht	0554
	4.5 Wasserverkehrsrecht	0555
	4.6 Eisenbahnverkehrsrecht	0556
5.	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560
	5.1 Wohnungsbauförderungs- und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung	0561
	5.2 Wohnungsaufsichtsrecht	0562
6.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
	6.1 Kriegsdienstverweigerungsrecht	1351
	6.2 Recht des Zivildienstes, soweit nicht die 6. oder 14. Kammer zuständig ist	1352
	6.3 Arbeitsplatzschutzrecht und Unterhaltssicherungsrecht	1353
7.	Dienstrecht des Zivil- und Katastrophenschutzes	1360
8.	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
9.	Polizeirecht	0510
	9.1 Versammlungsrecht	0512
10.	Ordnungsrecht	0520
	10.1 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
	10.2 Obdachlosenrecht	0522
	10.3 Vereinsrecht	0523
	10.4 Sammlungsrecht	0524
11.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
12.	Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz	0540

13. Lotterie- und sonstiges Glücksspielrecht	0570
14. Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Tunesien und Westsahara.	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen
15. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

8. Kammer:

1. Personalvertretungsrecht des Bundes	1381
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

9. Kammer:

1. Personalvertretungsrecht des Landes	1382
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

10. Kammer:

1. Disziplinarrecht der Landesbeamten	1420
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)	1122

11. Kammer:

1. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
2. Reiseausweise nach Art. 28 GFK	0534
3. Ausländerrecht	0600
4. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
5. Verteilung, Zuweisung und Unterbringung von Asylbewerbern	A 1820 B 1920
6. Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG, wenn der Zielstaat bzw. Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht Liechtenstein, Island, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein sonstiger sicherer Drittstaat nach § 26a Abs. 2 AsylG ist und soweit nicht die 6. oder 12. Kammer zuständig ist	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen
7. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)	1122

12. Kammer:

1. Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Zusammenschlüsse der freien Berufe	0160
2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht	0400
2.1 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
2.1.1 Klagen gegen die Rückforderungsbescheide der NBank	041012
2.1.2 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	0411
2.1.2.1 Klagen gegen die Rückforderungsbescheide der NBank	041112
2.1.3 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer	0412

Vereinigungen	
2.1.4 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 EnSiG 1975	0413
2.1.5 Vergaberecht	0414
2.1.6 Finanzdienstleistungsaufsicht	0415
2.2 Gewerberecht	0420
2.2.1 Gewerbeordnung	0421
2.2.2 Handwerksrecht	0422
2.2.3 Gaststättenrecht	0423
2.3 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 0411), Pflanzenschutz (soweit der Schwerpunkt im Landwirtschaftsrecht liegt)	0430
2.3.1 Agrarordnung, Flurbereinigung	0431
2.3.2 Weinrecht	0432
2.3.3 Bescheinigung aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (nur GrdErwStBefr.-Agr.)	1160
2.4 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsbeistände, Tierärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	0460
2.5 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	0470
2.6 Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
2.7 Feiertagsrecht	0492
3. Berufsbildungsrecht	0420
4. Hochschulrecht (ohne Nc-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	0220
4.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
4.2 Recht der Zweiten juristischen Staatsprüfung	0221
4.3 Recht der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter	0221
4.4 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
4.5 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 0310)	0223
5. Numerus-clausus-Verfahren	0300
5.1 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (Nc-Verfahren)	0310
5.2 Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	0320
6. Heimrecht	1550
7. Personenordnungsrecht	0530
7.1 Namensrecht	0531
7.2 Melderecht	0533
7.3 Pass- und Ausweisrecht, soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist	0534
7.4 Datenschutzrecht	0535
7.5 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus	0536
8. Verwaltungsvollstreckung, wenn die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet wäre	1700
9. Sonstiges	1700
10. Asylrecht betreffend das Herkunftsland Afghanistan	

Hinsichtlich der Sachgebietsschlüssel im Einzelnen wird auf

	die Anlage 1 zum GVP verwiesen	
11. Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG, wenn der Zielstaat bzw. Staat, auf den sich die Entscheidung über das Abschiebungsverbot bezieht, Bulgarien, Polen, Rumänien oder Ungarn ist.	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen	
12. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)		1122

13. Kammer:

1. Wohngeldrecht		1510
2. Sozialrecht		1520
2.1 Schwerbehindertenrecht		1521
2.2 Kriegsofopferfürsorgerecht		1522
2.3 Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht		1523
2.4 Unterhaltsvorschussrecht		1525
2.5 Heizkostenzuschussrecht		1526
2.6 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften		1527
2.7 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht		1528
3. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung		1530
4. Jugendschutzrecht		1540
5. Kindergartenrecht einschl. Kindergartengebührenrecht		1550
6. Kriegsfolgenrecht		1560
6.1 Lastenausgleichsrecht		1561
6.2 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht		1562
6.3 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht		1563
6.4 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht		1564
7. Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX		1150
8. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht		1524
9. Asylrecht betreffend des Herkunftslandes Iran	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum GVP verwiesen	
10. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten)		1122

14. Kammer:

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten		1410
2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus dem vorstehenden Sachgebiet)		1122

15. Kammer:

1. Asylrecht betreffend das Herkunftsland Irak	Hinsichtlich der Sachgebietschlüssel	
--	---	--

im Einzelnen wird auf
die Anlage 1 zum
GVP verwiesen

- | | |
|--|------|
| 2. Abfallrecht (einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang) | 1022 |
| 3. Brand- und Katastrophenschutzrecht, einschließlich Rettungsdienstrecht | 0525 |
| 4. Rundfunk- und Fernsehrecht, einschließlich Beiträge | 0250 |
| 5. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) | 1122 |

16. Kammer:

- | | |
|--|--|
| 1. Asylrecht betreffend das Herkunftsland Kolumbien | Hinsichtlich der
Sachgebietsschlüssel
im Einzelnen wird auf
die Anlage 1 zum
GVP verwiesen |
| 2. Streitigkeiten über Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen aus den vorstehenden Sachgebieten) | 1122 |

(3) Ergänzende Regelungen für anhängige Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sind:

a) Ist eine Kammer für eine Streitsache, die sie seit dem 1. Juli 2024 erhalten hat, nach Abs. 2 sachlich nicht zuständig und besteht kein Sachzusammenhang mit einer vor dem 1. Juli 2024 bei dieser Kammer eingegangenen Sache, hat der Vorsitzende dieser Kammer diese Sache an die zuständige Kammer im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden abzugeben; bei fehlendem Einvernehmen entscheidet das Präsidium. Ausgenommen hiervon sind die Verfahren, die einer Kammer durch Präsidiumsbeschluss zugewiesen worden sind.

b) Kommen für die Entscheidung einer nach dem 1. Juli 2024 anhängigen Streitsache wesentlich auch Fragen aus einem Sachgebiet in Betracht, für das nicht die Kammer, bei der die Sache anhängig ist und vor die sie nach Abs. 2 gehört, sondern eine andere Kammer gemäß Abs. 2 zuständig ist, gilt Abs. 3 lit. a Satz 1 entsprechend.

c) Besteht ein Sachzusammenhang zwischen zwei am 31. Dezember 2024 in verschiedenen Kammern anhängigen Streitsachen aus dem Sachgebiet „Asylrecht“, die dasselbe Herkunftsland betreffen, gilt hinsichtlich der jüngeren Sache Abs. 3 lit. a Satz 1 entsprechend. Ein Sachzusammenhang besteht in diesem Zusammenhang insbesondere, wenn es sich um Asylverfahren der Ehegatten oder Kinder von Klägern bzw. Antragstellern handelt.

(4) Am 01.05.2025 gehen die in der 15. Kammer im Dezember 2024 eingegangenen und noch rechtshängigen asylrechtlichen Verfahren mit Herkunftsland Kolumbien einschließlich der damit im Sachzusammenhang stehenden Verfahren mit Ausnahme der Verfahren, in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist, jeweils zur Hälfte in die Zuständigkeit der 4. Kammer und der 6. Kammer entsprechend der Liste (Anlage 2 zum GVP) über.

Am 01.05.2025 gehen die in der 15. Kammer im Dezernat 5 anhängigen Verfahren (Anlage 3 zum GVP) in die Zuständigkeit der 16. Kammer über.

§ 8 Verteilung der neu eingehenden Streitsachen

(1) Soweit sich die Verteilung der eingehenden Streitsachen nach § 7 Abs. 2 richtet, bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Kammern nach dem Recht, auf dem der angefochtene oder begehrte Verwaltungsakt beruht oder beruhen würde bzw. das für das umstrittene Rechtsverhältnis maßgebend ist.

(2) In Verfahren aus dem Sachgebiet „Asylrecht“ - mit Ausnahme der Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 34a oder § 35 AsylG die Abschiebung angeordnet bzw. angedroht oder über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich des jeweiligen Staates im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG entschieden hat - richtet sich die Kammerzuständigkeit grundsätzlich nach der vom Bundesamt angenommenen Staatsangehörigkeit bzw. nach dem der Entscheidung zugrunde gelegten Herkunftsgebiet.

Besitzt der Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten, ist er staatenlos oder ist seine Staatsangehörigkeit bzw. sein Herkunftsgebiet aus der Sicht des Bundesamtes ungeklärt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll; bei mehreren Staaten gilt der erstgenannte.

Ist nach den oben genannten Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, ist auf das Vorbringen des Asylbewerbers zu seiner Staatsangehörigkeit bzw. seinem Herkunftsgebiet abzustellen.

In asylrechtlichen Streitigkeiten nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist die Kammer zuständig, die für den aufnehmenden Staat auch als Herkunftsland zuständig ist.

(3) Soweit eine Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen wird, fällt das Verfahren der Kammer zu, die im Zeitpunkt der Zurückverweisung für dieses Sachgebiet zuständig ist. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Fortsetzung ruhender oder ausgesetzter Verfahren.

(4) Für Streitigkeiten, die das Verwaltungsverfahren (z.B. Akteneinsichtsrecht, Hausrecht), sonstige Kostenverfahren und die Verwaltungsvollstreckung betreffen, ist die Kammer zuständig, der das zugrundeliegende Sachgebiet zugewiesen ist. § 7 Abs. 2 12. Kammer Nr. 9 bleibt unberührt.

(5) Rechtshilfeersuchen werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit zugeteilt. Entsprechendes gilt für Beweissicherungsverfahren und selbständige Beweisverfahren. Soweit die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen nach § 180 VwGO durch den Einzelrichter zu erfolgen hat, findet sie vor dem dienstjüngsten Richter (s. § 2 Abs. 1 GVP) der jeweils zuständigen Kammer statt.

(6) Für ein Vollstreckungsverfahren nach den §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Beendigung oder für Verfahren nach § 152a VwGO und Gegenvorstellungen sowie für Entscheidungen nach § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.

(7) Besteht ein Sachzusammenhang zwischen einer neuen Streitsache und einer anhängigen Sache und betreffen beide Streitsachen dasselbe Rechtsgebiet, fällt die neue

Streitsache ausnahmsweise der Kammer zu, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Sache gefallen ist.

(8) Halten sich für eine neue Streitsache mehrere der nach dem Geschäftsverteilungsplan in Betracht kommenden Kammern für zuständig, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist. Hält sich in einer Sache keine Kammer für zuständig, entscheidet das Präsidium.

(9) Nach erfolgter erstmaliger Zuordnung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass lit. c die Anhängigkeit mindestens einer nach dem 31. Dezember 2024 eingehenden Streitsache voraussetzt.

§ 9 Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs; sachliche Unzuständigkeit

Ist das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, wird das Verfahren der Kammer zugeordnet, die ausgehend von ihrer Zuständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 zu dem maßgeblichen Rechtsgebiet die größte Sachnähe besitzt. Lässt sich hiernach eine Kammerzuständigkeit nicht bestimmen, gilt der Eingang als „Sonstiges“ (s. § 7 Abs. 2 12. Kammer Nr. 9).

§ 10 Güterichter

Zu Güterichtern werden bestimmt:

- a) Präsident des Verwaltungsgerichts Keiser
- b) Richterin am Verwaltungsgericht Popplow
- c) Richterin am Verwaltungsgericht Freyse

Die Verteilung der Güterichterverfahren wird durch eine Vereinbarung der Güterichter geregelt.

§ 11 Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes ist das Präsidium zu hören; dessen Äußerung ist bindend.

Oldenburg, den 28.04.2025

Keiser
Präsident des Verwaltungsgerichts

Anlage 1 zum GVP (Sachgebietsschlüssel im Asylrecht)

Schlüssel	Sachgebiet
1800	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG)
1810	Asylrecht
1810 01	<i>Zweitantrag § 71a AsylG</i>
1810 02	<i>Folgeantrag § 71 AsylG</i>
1810 03	<i>Isoliertes Folgeschutzgesuch</i>
1810 04	<i>Widerruf der Anerkennung</i>
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG
1830 01	<i>Schutzgewährung durch andere Mitgliedstaaten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)</i>
1830 02	<i>Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG</i>
1900	Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asyl-bewerbern sowie Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG)
1910	Asylrecht
1910 01	<i>Abschiebungsandrohung bei Zweitantrag</i>
1910 02	<i>Abschiebungsandrohung bei Folgeantrag</i>
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG
1930 01	<i>Schutzgewährung durch andere Mitgliedstaaten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)</i>
1930 02	<i>Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG</i>
2000	Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG
2100	Eilverfahren in Dublin-Verfahren
2200	Hauptsache bei Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Eilverfahren bei Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Anlage 2 zum GVP (Liste gemäß § 7 (4) Abs. 1 GVP)

Anlage 3 zum GVP (Liste gemäß § 7 (4) Abs. 2 GVP)